

Beantwortung Interpellation

Dringliche Interpellation Schnyder: Wie weiter mit der Wagenburg? Nr. 248/2024

Eingang

07. März 2024

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

1. Wie wird die Stadt Kriens das eingereichte Baugesuch der Wagenburg behandeln?

Das Baugesuch wird gemäss den Verfahrensvorschriften des kantonalen Planungs und Baugesetzes (PBG) und des städtischen Bau- und Zonenreglements (BZR) bearbeitet. Diese schreiben im Wesentlichen eine öffentliche Auflage, eine allfällige Einspracheabhandlung und einen Entscheid vor.

2. Wie viele Personen sind per 31.12.2023 in der Wagenburg gemeldet? Wie viele Personen werden dort insgesamt vermutet?

Es sind insgesamt acht Personen auf dem Wagenplatz Hinterschlund bei der Stadt Kriens angemeldet. Davon zwei als Wochenaufenthalter*innen. Gemäss Fotodokumentation im Baugesuch sind 22 Wagen grundsätzlich bewohnbar.

3. Wurden allfällige Baugesuche für ortsfeste Bauten seitens Wagenburg eingereicht oder wurden diese wieder zum rechtmässigen Zustand gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) zurück gebaut (Beantwortung Interpellation Meier Nr. 109/2022 Frage 6 vom 24. März 2022)?

Ein Baugesuch wurde mit Datum 19.03.2024 öffentlich aufgelegt und war für Interessierte auf der Stadtverwaltung und in der digitalen Planaufgabe einsehbar. Die Einsprachefrist lief am 8. April 2024 ab. Innert dieser Frist sind zwei Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen werden der Gesuchstellerschaft innert fünf Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist zur Stellungnahme zugestellt (§ 194 Abs. 3 PBG). Diese Stellungnahme wird wiederum den beschwerdeführenden Parteien zugestellt. Danach wird über das Baugesuch und die Einsprache entschieden (§ 196 Abs. 1 PGB). Solange kein rechtskräftiger Entscheid erfolgt ist, kann vonseiten der Bewilligungsbehörde auf dem öffentlich-rechtlichen Weg kein Rückbau gefordert werden. (Wohl aber von der Grundeigentümerschaft auf privatrechtlichem Weg).

4. Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Errichtung der Wagenburg genehmigt?

Die Wohnnutzung und die errichteten Bauten sind Gegenstand eines nachträglichen Baugesuchs, über das noch nicht entschieden wurde.

5. Liegt eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wagenburg vor, und wenn ja, welche Ergebnisse wurden erzielt?

Das Umweltschutzgesetz (Art. 10a bis 10d USG) sieht vor, dass Anlagen (und Bauten), die die Umwelt erheblich belasten oder beeinträchtigen können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Diese Überprüfung erfolgt mit einem Umweltverträglichkeitsbericht (UV-Bericht, UVB) in dem die umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Anlage aufgezeigt werden müssen.

Die UVP ist kein eigenes Verfahren, sondern ist in die bestehenden Bewilligungsverfahren für Anlagen eingebettet (z. B. Baubewilligungs-, Plangenehmigungs-, Projektbewilligungsverfahren = massgebliches Verfahren). Diejenige Behörde, die über die Bewilligung der geplanten Anlage entscheidet, prüft deren Umweltverträglichkeit.

Im Anhang der UVP-Verordnung ist abschliessend aufgelistet, welche Anlagen der UVP unterstellt sind. Es handelt sich um über siebenzig Anlagentypen aus den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserbau, Entsorgung, Militär, Sport, Tourismus und Freizeit, industrielle Betriebe sowie andere Anlagen.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

6. Wie wird sichergestellt, dass die Wagenburg den geltenden Vorschriften und Bauvorschriften entspricht?

Im Rahmen des Baubewilligungsprozesses werden allfällige Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Es können Korrekturen verfügt oder das Gesuch als Ganzes abgelehnt werden.

7. Inselbetriebene Photovoltaikanlagen erfordern einen Sicherheitsnachweis (SiNa) an das ESTI gem. Art. 35 Abs. 2 NIV. Wurde, für die durch Laien erstellte Photovoltaikanlage, innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle veranlasst und ein Sicherheitsnachweis (SiNa) eingereicht?

Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) gilt in erster Linie für Hausinstallationen im Sinne von Art. 14 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0). Damit sind Installationen in Gebäuden gemeint, welche fest mit Grund und Boden verbunden sind und auf welche das Akzessionsprinzip des Sachenrechts (vgl. Art. 667 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 642 Abs. 2 ZGB) anwendbar ist.

Installationen in Fahrnisbauten gelten damit grundsätzlich nicht als elektrische Niederspannungsinstallationen, sondern als Erzeugnisse – ein Sicherheitsnachweis ist dafür nicht erforderlich. Eine inselbetriebene Photovoltaikanlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NIV liegt hier nicht vor.

8. Wer ist für die Überwachung der Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsstandards in der Wagenburg verantwortlich? Wie ist das Lagern von metallhaltigen Abfallsperrgütern im Freien geregelt?

Grundsätzlich gilt die Werkhaftung. Demnach haften die Werkeigentümer für Folgeschäden, die durch ihr Werk verursacht wurden. Lagerplätze im Freien bedürfen einer Baubewilligung.

9. Wie wird die Wagenburg in Bezug auf Brandschutz (Brandschutznorm Art. 2 Abs. 1 & 2; Brandschutznorm Art. 13. Abs. 2) und sanitäre Einrichtungen geregelt?

Das Baugesuch wird durch die verschiedenen kommunalen Vernehmlassungsstellen geprüft.

Fahrnisbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes und werden nicht durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern versichert.

Die sanitären Anlagen, insbesondere die Entsorgung von Abwässern, werden im Rahmen des Baugesuchs abgehandelt.

10. Gibt es eine Bewilligung für die Erstellung einer WC-Anlage?

Auf der Parzelle Nr. 1229 wurden keine einzelnen Bauten oder Anlagen bewilligt. Diese sind im Rahmen des laufenden Verfahrens auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen.

11. Gemäss Beantwortung Interpellation Meier: Wagenburg Nr. 109/2022 Frage 7 wurde darin festgehalten, dass sich der Stadtrat für die zeitnahe Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes auf dem Areal Hinterschlund einsetzt. Wann ist mit der Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustands zu rechnen?

Die Grundeigentümerin hat am im Januar 2023 in Absprache mit der Stadt Kriens mit einer öffentlichen Ausschreibung Konzepte und Betreiber für die Zwischennutzung des Hinterschlunds gesucht. Die gemeinsame Absicht zwischen den Städten Luzern und Kriens war, den Hinterschlund bis zur baulichen Nutzung mit einer Zwischennutzung zu beleben. Die alternative Wohnform konnte Teil dieser Zwischennutzung sein und hat selber einen Projektvorschlag für das Ausschreibungsverfahren eingebracht.

Am 6. Juli 2023 hat die Stadt Luzern das Vergabeverfahren abgebrochen. Dies mit der Begründung, dass keines der eingegebenen Zwischennutzungskonzepte den allgemeinen und finanziellen Bedingungen der Ausschreibung entsprochen habe.

Mit Schreiben vom 22. Juni und 21. November 2023 forderte die Stadt Kriens die Grundeigentümerin auf, die baurechtliche Bereinigung der aktuellen Nutzung sicherzustellen. Hierzu stellte die Stadt Kriens die Bedingung, dass eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Nutzenden und der Grundeigentümerin getroffen werden kann und mit einem entsprechenden Baugesuch die baurechtliche Klärung vorgenommen wird. Die Aufforderung wurde mit Fristen und unter Androhung der Ersatzvornahme gestellt.

Am 28. Februar 2024 traf fristgerecht ein Baugesuch der aktuellen Nutzenden ein, das momentan bearbeitet wird. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümerin und Nutzenden kam hingegen nicht fristgerecht zustande.

Aus öffentlich-rechtlicher Sicht stellt ein bewilligter und damit gesetzeskonformer Zustand einen ordnungsgemässen Zustand dar. Vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens, zu dessen Durchführung die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, kann der ordnungsgemässe Zustand nicht festgestellt bzw. eingefordert werden.

12. Inwiefern stellt die Stadt Kriens sicher, dass solche Verstösse gegen gelten-des Recht geahndet werden?

Indem die in der entsprechenden Gesetzgebung vorgegeben Verfahrensbestimmungen angewendet und eingefordert werden.

13. Betrachtet die Stadt Kriens eine Räumung des Areals und entsprechend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als verhältnismässig?

Der Stadtrat verurteilt die widerrechtliche Besetzung von privatem Eigentum. Eine Räumung wird grundsätzlich in denjenigen Fällen als verhältnismässig erachtet, in denen entweder die Grundeigentümerin eine solche verlangt, diese ihrer Pflicht zur Sicherstellung der rechtmässigen Nutzung eines Areals trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt oder aber eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben ist.

Der Stadtrat ist für den öffentlich-rechtlichen Vollzug (Baugesetz, Umweltschutzgesetz etc.) zuständig. Dem abschliessenden Entscheid über das Baugesuch kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

Kriens, 24. April 2024